

Gemeinde Utecht

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0261/15BA/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.04.2009 Wiedervorlage:
Bauantrag zur Errichtung eines Nebengebäudes in Utecht, Dorfstraße 30 von Herrn Hamburg	
Verfasser: Kreße, Evelyn Beratungsfolge	Ö Utecht

Sachverhalt:

Herr Manfred Hamburg beantragt für die Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Flurstück 23/2 der Flur 4, Gemarkung Utecht eine Baugenehmigung.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des F-Planes der Gemeinde und ist dort als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Satzung nach § 34 BauGB bzw. ein Bebauungsplan liegen nicht vor.

Somit befindet sich das geplante Bauvorhaben im nichtüberplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Da das vorhandene Wohngebäude als Denkmal in die Denkmalliste des Landkreises NWM eingetragen ist, bestehen besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung. Die Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Lageplan nicht alle vorhandenen Gebäude eingezeichnet sind.

Eine Zustimmung wird nur erteilt, wenn die entsprechend der BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für den vorliegenden Bauantrag zur Errichtung eines Nebengebäudes von Herrn Hamburg auf dem Flurstück 23/2 der Flur 4, Gemarkung Utecht, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Die Bauantragsunterlagen werden durch den Bürgermeister auf der Gemeindevertreter-sitzung vorgelegt.

f.d.R.

Bauamt